Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 6

Artikel: Warum vernachlässigen ausserehelichе Väter ihre Unterhaltspflicht?

Autor: Mizza, Siegfried

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836945

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Ehezerrüttung zur Scheidung oder Trennung geführt. Die Zahl der Kinder pro Ehepaar betrug im Durchschnitt 2,7; die Ehepaare mit 2 Kindern waren vorherrschend.

Bei Zerfall der einzelnen Ehe liegen zwar meist mehrere Ursachen zugrunde. Indessen wurde als Hauptgrund angegeben:

in 57 Fällen: Ehebruch;
in 15 Fällen: Unverträglichkeit;
in 12 Fällen: Alkoholismus;
in 16 Fällen: Verschiedenes.

Der Ehebruch erfolgt meist aus Haltlosigkeit. Schon nach vierjähriger Dauer sind 32 Ehen gebrochen. 11 Frauen haben 18 uneheliche Kinder empfangen. Je 5 Männer und Frauen wurden wegen Arbeitsscheu versorgt und 10 weitern wurde die gleiche Maßnahme angedroht.

Der ehelichen Zerrüttung liegen aber noch tiefere und indirekte Ursachen zugrunde. Die erbliche Belastung ist groß. 50–66% der Eltern der untersuchten Ehegatten waren schon irgendwie auffällig (psychopathisch, debil, trunksüchtig, liederlich, haltlos usw.). Von den untersuchten Ehepaaren selbst können nur 11% der Männer und 20% der Frauen als unauffällig bezeichnet werden. 80–83% der Ehegatten verlebten eine unglückliche Jugend. In 70% der untersuchten Fälle liegt eine Mußehe vor (Geburt des ersten Kindes innerhalb der ersten 8 Monate nach Eheschluß). Von diesen 70 Müttern hatten 27 bei Beginn der Schwangerschaft das 20. Altersjahr noch nicht erreicht. Als Ursache der vorehelichen Schwängerung wird nur in 14 Fällen «Liebe» angegeben. Andere Motive stehen im Vordergrund: zufällige Begegnung, Ausschweifung, Alkoholeinfluß, Fortsetzen eines Vergnügungsanlasses, Erzwingen der Ehe durch den weiblichen oder männlichen Partner, Vermeiden behördlicher Ausweisung. Ein zu großer Altersunterschied zwischen den Ehegatten ist nicht ohne Einfluß: in 14 Fällen waren die Männer um mehr als 10 Jahre älter als die Frau, und in 4 Fällen waren die Frauen 6–10 Jahre älter als ihre Männer.

47 von den 100 Männern sind ohne Berufsausbildung und betätigen sich vorwiegend als Hilfsarbeiter; 35 von ihnen sind vom Lande zugezogen. Die andern 53 Männer üben einen gelernten Beruf aus; allein, dies vermag sie nicht vor dem wirtschaftlichen Zerfall zu bewahren. Im ganzen mußten 38 Familien von der Armenbehörde unterstützt werden. 23 Mütter gehen einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nach; Arbeitsüberlastung und gereizte häusliche Atmosphäre sind die Folgen. – Die Hälfte der untersuchten 100 Familien sind protestantisch, doch nur zehn von ihnen praktizieren. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den katholischen Familien. Am anfälligsten für die Ehescheidung sind die konfessionell gemischten Ehen.

Die Verfasserin der sehr gründlichen Arbeit fordert darum unter anderem eine bessere Vorbereitung der Jugend und des Volkes auf die Ehe, Eheberatungsstellen, Ehetauglichkeitszeugnisse und Vertiefung des Ehescheidungsverfahrens.

Z.

Warum vernachlässigen außereheliche Väter ihre Unterhaltspflicht?

Von *Siegfried Mizza*

Diplomarbeit aus der Schule für Soziale Arbeit Zürich, 1954

Angeregt vom Sekretariat des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, das für Materialsammlung für Revisionsbestrebungen hinsichtlich dieses in der Praxis

oft so leidigen Problemes bemüht ist, stellt diese Arbeit einen Versuch dar, den *Ursachen* der Pflichtvernachlässigung außerehelicher Väter nachzugehen. Eine statistische Übersicht findet von 181 Zahlungspflichtigen (84% aller Vormundschaftsfälle nach Art. 311/368 ZGB der Amtsvormundschaft I Basel-Stadt) 40% regelmäßige, 33% unregelmäßige und 27% Nichtzahler. Auf die Erfüllung der Zahlungspflicht *positive* Auswirkung haben höheres Alter der Zahlungspflichtigen, verheirateter Stand, sozial höhere Stellung, Wohnsitz am Ort der zuständigen Vormundschaftsbehörde und freiwillige Anerkennung der Vaterschaft oder Vaterschaftsverpflichtung, während höheres Kindesalter keinen Einfluß zu haben scheint. Der Hauptteil behandelt 15 Einzelfälle von Nicht- oder sehr unregelmäßigen Zahlern nach der Fragestellung: Aus welchen subjektiven, das heißt in der Persönlichkeit des Betreffenden liegenden Gründen wird die Zahlungspflicht vernachlässigt, wenn die Pflichterfüllung objektiv zumutbar wäre, das heißt, wenn keine Zahlungsunfähigkeit aus irgendwelchen Gründen vorliegt? Auf Grund der Kenntnisse aus den Akten und der Resultate der statistischen Übersicht und einer Befragung, die auf die Zahlungsfähigkeit, die Einstellung zum Kinde, zu dessen gesetzlichem Vertreter, zu Kindesmutter, zur Anwendung des Art. 217 StGB und auf die persönlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen einging, wurde gefunden, daß die objektive Zahlungsunfähigkeit zum Maß der Pflichtvernachlässigung in keinem Verhältnis steht; *die Hauptursachen der Pflichtvernachlässigung sind daher weniger in den finanziellen als in den persönlichen Verhältnissen der Zahlungspflichtigen zu suchen.* Die Tatsache, daß Verheiratete, die doch eigentlich wegen anderer Unterhaltspflichten objektiv weniger zur Pflichterfüllung in der Lage wären (Betreibungsrechtliches außer acht gelassen), weist auf eine soziale Unangepaßtheit der Pflichtvernachlässiger hin. Ihre Persönlichkeit findet der Bearbeiter in jedem Falle in irgendeiner Form und in irgendeinem Grade geschädigt, besonders weist er auf eine starke Egozentrizität hin. Auf dieser Basis baut sich das Verhältnis zur Kindesmutter auf, welches in einer oberflächlichen geschlechtlichen Kontaknahme stattfinden kann oder in mehr oder weniger ernst gemeinten Liebesbeziehungen, die aber wegen der Voraussetzungen oft beider Partner zum vorneherein den Keim zum Scheitern in sich tragen. Die aus dem Verhältnis zur Kindesmutter resultierende Einstellung zu ihr ist meist feindseliger Art, wovon die Pflichtvernachlässigung, aber auch das oft objektiv nicht stichhaltige Geltendmachen von Mehrverkehr und unzüchtigem Lebenswandel der Kindesmutter Äußerungen sind. Diesen Einstellungen liegen Rachegefühle für die oft von der Kindesmutter geäußerte Ablehnung gegen eine Heirat zugrunde; der Bearbeiter vermutet auch Schuldgefühle. Aus der Einstellung zur Kindesmutter resultiert die Einstellung zum Kinde; die Forderung des Vaters nach ihm kann seiner feindlichen Haltung gegen die Kindesmutter entspringen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß das Vorhandensein echten väterlichen Interesses am Kinde in manchen Fällen auch bei anscheinend feindseliger Einstellung nicht ohne weiteres in Abrede gestellt werden kann, weil der Zahlungspflichtige von Gesetzes wegen und wegen seiner komplexen, verzerrten gefühlsmäßigen Einstellung zur Kindesmutter sich gar nicht als «Vater fühlen» kann. – Die Einstellung zum gesetzlichen Vertreter des Kindes ist in den meisten Fällen indifferent; die Anwendung des Art. 217 StGB will er in den meisten Fällen nicht oder nicht von neuem provozieren.

Diplomarbeiten können außer bei der Schule für soziale Arbeit in Zürich beim Zentralsekretariat «Pro Juventute» in Zürich und bei der Landesbibliothek in Bern bezogen werden.